



INHALT:

0 Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters S. 44

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge S. 45

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 58 „Chiemseestraße / Innstraße - Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB S. 46

Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ - 5. Änderung; Verlängerung der Veränderungssperre vom 07.02.2018 - Ortsübliche Bekanntmachung S. 48

Bebauungsplan Nr. 192 „Marienberger Straße Nordwest“ (Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung) - öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) S. 51

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2020 S. 53

Öffentliche Bekanntmachung; Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 S. 57

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim (Tel. 08031/3651040).

Der Wahlleiter der
Stadt Rosenheim

(Zutreffendes ankreuzen oder in Druckschrift ausfüllen)

BEKANNTMACHUNG

der zugelassenen Wahlvorschläge

für die Wahl der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters

der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

am Sonntag, 15. März 2020.

Der Wahlausschuss hat für die oben bezeichnete Wahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)	Jahr der Geburt
01	CSU	März Andreas, Dipl.-Ingenieur, Stadtrat	1972
02	GRÜNE	Opperer Franz, Goldschmiedemeister, Stadtrat, Heilig Blut	1965
03	FREIE WÄHLER / UP	Degenhart Christine, Architektin, Stadtratin	1964
04	AfD	Kohlberger Andreas, Raumausstatter	1969
05	SPD	Metzger Robert, Bezirksgeschäftsführer, Stadtrat	1964
06	FDP	Blumenhofer Lars, IT-Manager	1971
09	DIE LINKE/ mit Bayern/ PIRATEN/ Die Partei/ V-Partei ³	Krüger Ricarda, Onkologische Fachschwester	1989

Für die oben bezeichnete Wahl liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der **Wahlbekanntmachung**, die noch ergeht, zu entnehmen.

Datum

Rosenheim, 06.02.2020

Franz Höhensteiger, Wahlleiter

Unterschrift

Der Wahlleiter der
Stadt Rosenheim

[Zutreffendes ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen]

BEKANNTMACHUNG
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge

für die Wahl

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> des Gemeinderats | <input type="checkbox"/> der ersten Bürgermeisterin / des ersten Bürgermeisters |
| <input checked="" type="checkbox"/> des Stadtrats | <input type="checkbox"/> der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters |

am Sonntag, 15. März 2020.

Die Sitzung des Wahlausschusses

findet statt am:

Wochentag
Dienstag

,

Datum
11.02.2020

, um

Uhrzeit
08.00 Uhr

in / im

Bezeichnung des Gebäudes, Anschrift, Bezeichnung des Raums bzw. Zimmer-Nr.

kleinen Rathaussaal der Stadt Rosenheim, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

Der Wahlausschuss beschließt in der Sitzung nochmals über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge (Art. 32 Abs. 3 Satz 3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz).

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Datum

Rosenheim, 06.02.2020

Franz Höhensteiger, Wahlleiter

Unterschrift

**VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND
SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT**

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 58 „Chiemseestraße / Innstraße“

- Rückwirkende Inkraftsetzung gem. § 214 Abs. 4 BauGB

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.10.1988 den Bebauungsplan Nr. 58 „Chiemseestraße / Innstraße“ in der Planfassung vom 11.07.1988 als Satzung beschlossen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Rosenheim vom 16.03.1989.

Eine ordnungsgemäße Ausfertigung des Planentwurfs ist vor dieser Bekanntmachung nicht erfolgt. Zur Behebung des beachtlichen Fehlers wird ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt, das eine Inkraftsetzung des Bebauungsplanes auch mit Rückwirkung zulässt. Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar. Die Ausfertigung wurde daher nachgeholt.

Der Bebauungsplan Nr. 58 „Chiemseestraße / Innstraße“ wird deshalb in der am 19.10.1988 beschlossenen Fassung hiermit erneut bekannt gemacht und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.03.1989 in Kraft. Auf die anhängende planzeichnerische Darstellung wird verwiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) sowie nach Vereinbarung im Stadtplanungsamt, Rathaus, Königstraße 24, 3. Stock, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

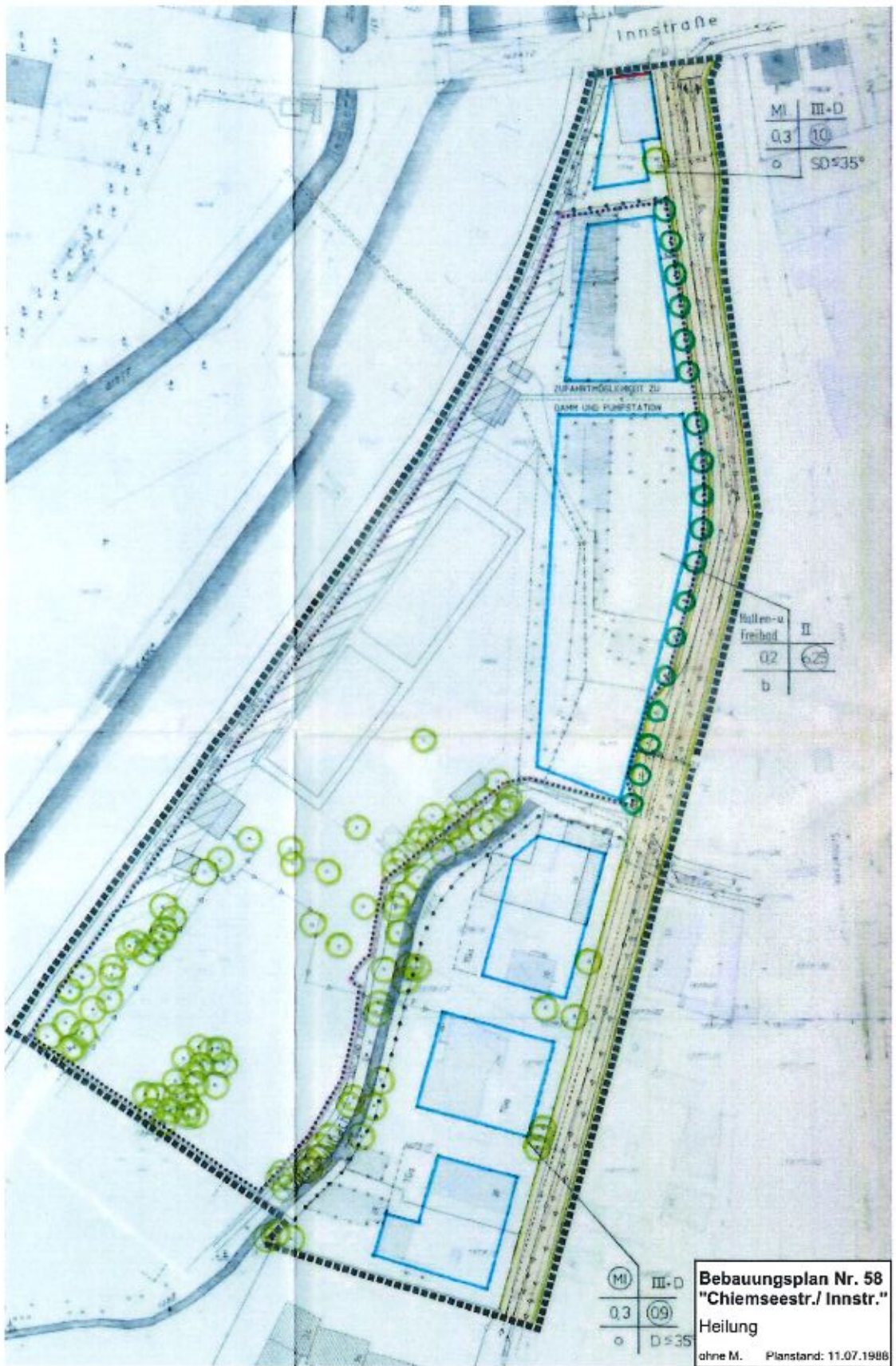
Im Hinblick auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wird auf die o.g. ursprüngliche Bekanntmachung der Stadt Rosenheim vom 16.03.1989 verwiesen.

Ein erneuter Beginn der darin geregelten Fristen ist aufgrund der rückwirkenden Inkraftsetzung des Bebauungsplanes mit dieser Bekanntmachung nicht verbunden.

Rosenheim, den 03.02.2020



Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



**VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,
Wasserbau und Wasserrecht**

**Voilzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ – 5. Änderung**
Verlängerung der Veränderungssperre vom 07.02.2018
- Ortsübliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Rosenheim
über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „Am
Oberfeld“ – 5. Änderung**

vom 06.02.2020

Die Stadt Rosenheim erlässt auf der Grundlage der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) folgende Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ – 5. Änderung:

§ 1

Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre für die Flurstücke Nr. 332/1; 332/2; 333; 334/3; 335-Teil; 336; 400/4; 400/5; 400/6; 412/2-Teil; 2012/1; 2012/2 (vormals Fl.Nr. 2012/1 der Gemarkung Aising); 2014/1; 2019; 2020/2; 2021; 2022; 2023; 2024; 2025; 2026; 2026/1; 2027; 2027/1 (vormals Fl.Nr. 2027 der Gemarkung Aising); 2028; 2029; 2030; 2031; 2032; 2033; 2034; 2035; 2036; 2037; 2038; 2039; 2041-Teil; 2042; 2043; 2044; 2044/1; 2044/2; 2045; 2045/1; 2046; 2047; 2048; 2049; 2050; 2051 der Gemarkung Aising sowie die folgenden Flurstücke der Gemarkung Happing Nr. 215-Teil; 216; 217-Teil; 221-Teil; 223/1; 224/1; 264/46; 264/47; 264/87-Teil (vormals Fl.Nr. 264/13 Teil der Gemarkung Happing) und 264/88 (vormals Fl.Nr. 264/13-Teil der Gemarkung Happing) gemäß Satzung der Stadt Rosenheim vom 07.02.2018, bekannt gemacht im Rosenheimer Amtsblatt Nr. 4 vom 15.02.2018, Seite 30 ff. wird um ein Jahr verlängert.
- (2) Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 138 „Am Oberfeld“ - 5. Änderung in Kraft getreten ist, spätestens jedoch nach Ablauf des Jahres.

Der Stadtrat hat die Satzung am 05.02.2020 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

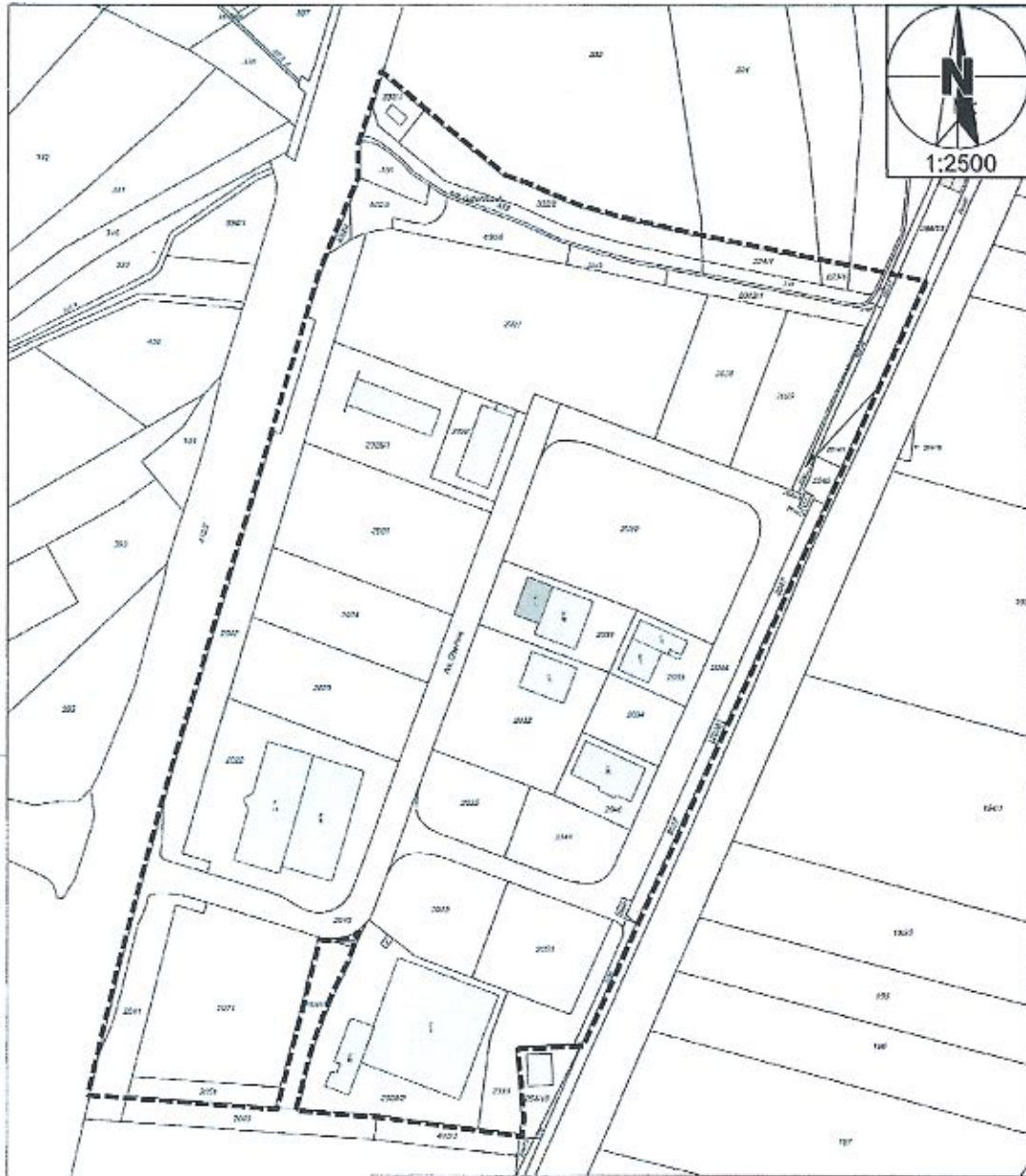
Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Rosenheim (Stadtplanungsamt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

Rosenheim, den 06.02.2020


Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin



Der Lageplan zur Veränderungssperre vom 07.02.2018 mit einer zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches wird zur besseren Übersicht informationshalber beigelegt.



Stadt Rosenheim

Geltungsbereich zur Satzung vom 07.02.2018
 über die Veränderungssperre zum
 Bebauungsplan Nr. 138 "Am Oberfeld"
 - 5. Änderung

G. Bauer
 Gabriele Bauer
 Oberbürgermeisterin

R. Nolasco
 Nolasco
 Stadtplanungsamt

Stadtplanungsamt: 29.01.2018

Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

**VI Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen,
Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 192 „Marienberger Straße Nordwest“

**(Beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer
Umweltprüfung)**

- öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.02.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 192 „Marienberger Straße Nordwest“ in der Fassung vom 05.02.2020 gebilligt und für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung freigegeben.

Ziel der Planung ist die Umnutzung des Gewerbegebietes zu Wohn- und Mischgebietsflächen.

Das Planungsgebiet liegt nordwestlich des Zentrums von Rosenheim in fußläufiger Distanz zum Gelände der Hochschule Rosenheim. Der Ortsteil Westerndorf St. Peter befindet sich etwa 350 m in nördlicher Richtung. Die überplante Fläche umfasst die Grundstücke der Gemarkung Rosenheim mit den Flur-Nrn. 2326 und 2327 an der Marienberger Straße 39. Beide Grundstücke zusammen weisen eine Fläche von 14.320 m² auf. Die Ausdehnung in ostwestlicher Richtung beträgt ca. 100 m, in nordsüdlicher Richtung ca. 140 m. Die beiden Grundstücke sind derzeit über die Grenze hinweg mit einer Gewerbehalle bebaut. Zusätzlich wird in den Planungsbereich eine Neuplanung der Marienberger Straße mit einer Breite von 12,0 m aufgenommen.

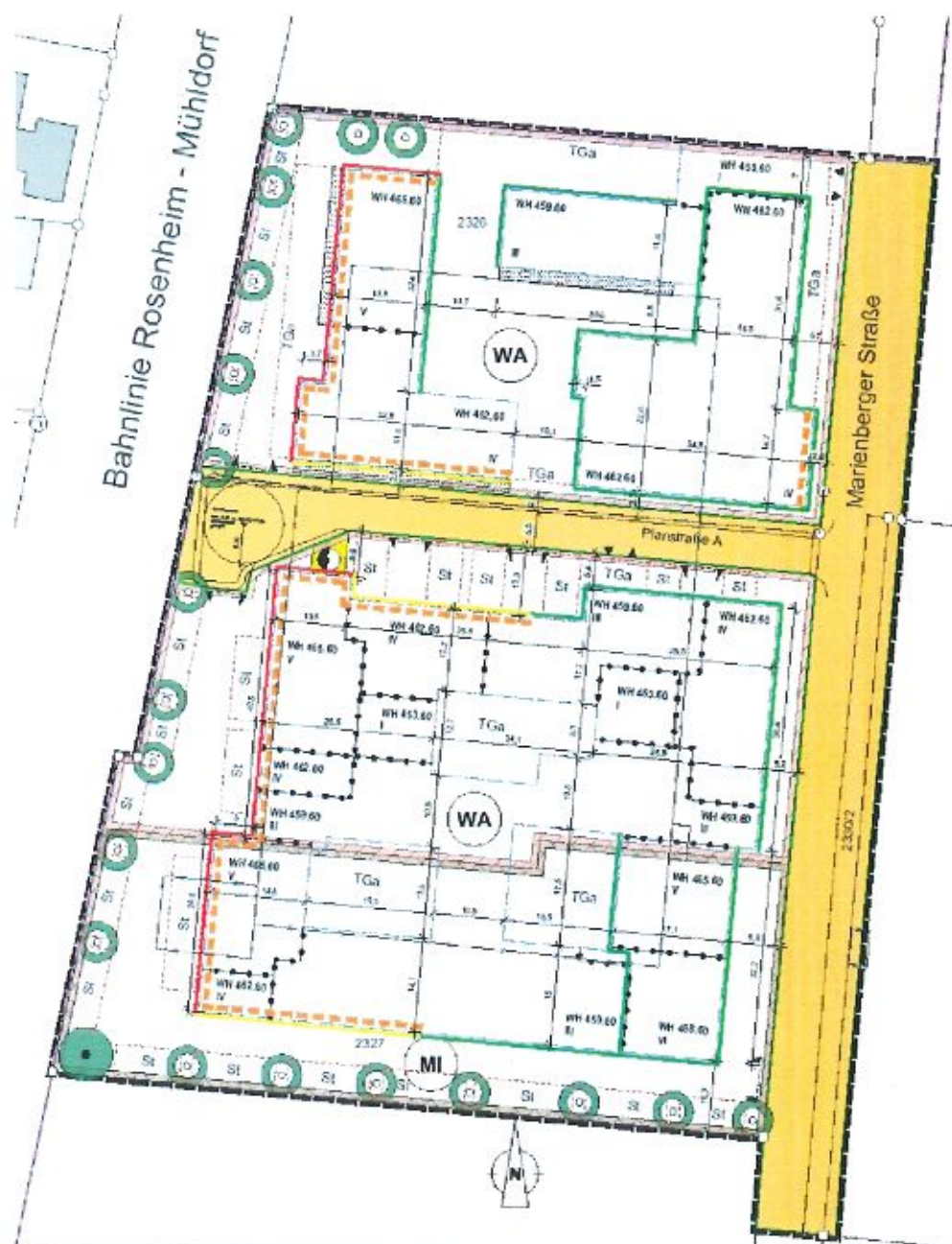
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 192 „Marienberger Straße Nordwest“ umfasst somit die Grundstücke der Gemarkung Rosenheim mit den Flur-Nrn. 2323–Teilfläche, 2326, 2327, 2330/1-Teilfläche und 2330/2 mit einer Gesamtfläche von 16.256 m².

Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 05.02.2020 wird verwiesen.

**Der Bebauungsplan wird nach § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB im
beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2
Abs. 4 BauGB aufgestellt**

Der Planentwurf des obigen Bebauungsplanes mit Begründung und Gutachten sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom **Montag 17.02.2020 bis einschließlich Mittwoch 18.03.2020** im Flur des Stadtplanungsamtes im Rathaus, Königstraße 24, Ostflügel, 3. Stock, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Montag bis Mittwoch 14-16 Uhr, Donnerstag 14-17 Uhr) sowie nach Vereinbarung zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 06.02.2020
 gez.
 Wörther



<p>Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Nr. 192 „Marienberger Straße Nordwest“ Billigungs- und Auslegungsbeschluss</p>	 <p>Stadt Rosenheim</p>		
<p>erfasser: Mißberger + Wiesbauer Architekten Mozartstraße 19 84508 Burgkirchen Tel. 08679-81013, Fax 08679-5737 info@mw-architekten.info</p>	<p>Stadtplanungsamt SG 612 Bauleitplanung Königstraße 24, 83022 Rosenheim Tel. 08031-365-1641 stadtplanung@rosenheim.de</p> <table border="1" data-bbox="821 1937 1348 1982"> <tr> <td>Datum: 05.02.2020</td> <td>ohne Maßstab</td> </tr> </table> <p>Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung</p>	Datum: 05.02.2020	ohne Maßstab
Datum: 05.02.2020	ohne Maßstab		

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

Haushaltssatzung

der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stadt Rosenheim für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|---|---------------|
| 1. im <u>Ergebnishaushalt</u> mit | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge von | 205.697.110 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 205.381.660 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von | +315.450 € |
| 2. im <u>Finanzhaushalt</u> | |
| a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 198.519.610 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 184.394.160 € |
| und einem Saldo von | +14.125.450 € |
| b) aus Investitionstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 33.637.200 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 47.560.900 € |
| und einem Saldo von | -13.923.700 € |
| c) Aus Finanzierungstätigkeit mit | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 4.896.500 € |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von | 5.896.500 € |
| und einem Saldo von | -1.000.000 € |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | -798.250 € |

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der Stadt Rosenheim wird auf **4.896.500 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf **4.700.000 €** festgesetzt.

- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** wird auf **217.000 €** festgesetzt.
- (4) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** sind nicht vorgesehen.
- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen nach dem Vermögensplan des **Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim** wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Stadt Rosenheim** wird auf **33.949.600 €** festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Stadtentwässerung** wird auf **5.590.000 €** festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Baubetriebshof** werden nicht festgesetzt.
- (4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum** werden nicht festgesetzt.
- (5) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des **Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim** wird auf **42.139.700 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 330 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 480 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan der **Stadt Rosenheim** wird auf **29.000.000 €** festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf **4.700.000 €** festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof wird auf **2.800.000 €** festgesetzt.
- (4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sondervermögen Klinikum wird auf **864.000 €** festgesetzt.
- (5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Grundstücksmanagement Rosenheim wird auf **15.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Die Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde hat die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

nach dem Haushaltsplan der Stadt mit	4.896.500 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung mit	4.700.000 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Baubetriebshof mit	217.000 €
nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebs Grundstücksmanagement Rosenheim mit	15.000.000 €
mit RS vom 23. Januar 2020 Nr. 12.2-1512StRO20 erteilt.	

Daneben hat sie im Rahmen des Art. 67 Abs. 4 GO die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

im Haushaltsplan der Stadt mit	33.949.600 €
im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung mit	5.590.000 €
im Vermögensplan des Eigenbetriebs Grundstücksmanagement Rosenheim mit	42.139.700 €
ausgesprochen.	

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt nach Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Stadt Rosenheim, Kämmererei, Königstraße 24, 83022 Rosenheim, Zimmer-Nr. 014, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf. Haushaltssatzung und Haushaltsplan stehen ebenfalls im Internet unter www.rosenheim.de → Stadt und Bürger → Politik und Rathaus → Finanzen → Haushaltspläne zum Download bzw. zur Ansicht zur Verfügung.

Rosenheim, 03.02.2020

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

9 Kommunalwirtschaft, Abgabenverwaltung

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Der Stadtrat der Stadt Rosenheim hat im Rahmen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 am 18.12.2019 für das Kalenderjahr 2020 folgende Hebesätze festgesetzt:

Grundsteuer A (für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) 330 v.H.

Grundsteuer B (für die Grundstücke) 480 v.H.

Die Hebesätze sind damit gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2020 (z.B. Wert- oder Artfortschreibung, Wegfall der zehnjährigen Grundsteuerbefreiung) wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), letzte Änderung durch Gesetz vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794), die Grundsteuer, Grundsteuer - A - und Grundsteuer - B -, für das Kalenderjahr 2020 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15.08.2020 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15.02.2020 und 15.08.2020 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer für 2020 in einem Betrag am 01.07.2020 fällig.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre.

Die folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung und Säumnisfolgen

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**(1) Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei:

**der Stadt Rosenheim, Königstraße 24
in 83022 Rosenheim**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

(1) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Rosenheim unter <https://www.rosenheim.de/servicemenu/impressum/elektronische-kommunikation.html> bzw. der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Widerspruch hat auf die Zahlung keine aufschiebende Wirkung.

Rosenheim, 03.02.2020

Bösl
Stadtkämmerer